



Antrag gemäß der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“
nach §§ 2, 10 und 11

Substitution mit Diamorphin

(GOP 01949, 01952, 01955, 01956 EBM)

Name und Kontaktdaten des Leiters der Einrichtung: Betriebsstättennummer (BSNR):	Institutsermächtigung Genehmigung beantragt zum:
---	---

Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:

1. Organisatorische Voraussetzungen	Name des <u>ärztlichen</u> Leiters der Einrichtung: <hr/> Name der teilnehmenden Ärzte: <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> ggf. Fortsetzung auf der Rückseite
	Als Nachweis der fachlichen Voraussetzung ist für alle genannten Ärzte eine Kopie der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung beizufügen. In der Einrichtung wird die <u>ärztliche</u> substitutionsgestützte Behandlung über einen täglichen Zeitraum von 12 Stunden sichergestellt. Ferner stellt die Einrichtung sicher, dass die Substitution dreimal täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, erfolgt. Die Möglichkeit einer kurzfristigen konsiliarischen Hinzuziehung fachärztlich-psychiatrischer Kompetenz ist ebenfalls sichergestellt. Die Durchführung der psychosozialen Betreuung erfolgt innerhalb unserer Einrichtung außerhalb unserer Einrichtung in Kooperation mit: Namen des multidisziplinären Teams (ohne Ärzte): <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> ggf. Fortsetzung auf der Rückseite

Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!

2. Räumliche Voraussetzungen	<p>In den Räumlichkeiten wird in geeigneter Weise eine Trennung von Wartebereich, Ausgabebereich und Überwachungsbereich nach erfolgter Substitution ermöglicht.</p> <p>Ein zusätzlich getrennter Bereich für <u>nicht</u> diamorphingestützte Substitutionen ist vorhanden entfällt.</p> <p>Bitte als Nachweis einen Raumplan der Einrichtung als Kopie mit Kennzeichnung Warte-, Ausgabe- und Überwachungsbereich und – falls vorhanden – den Bereich für nicht diamorphingestützte Substitutionen beifügen.</p>
3. Apparative Voraussetzungen	<p>In der Einrichtung stehen für Notfälle die notwendige Ausstattung zur Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation sowie Pulsoxymetrie und Sauerstoffversorgung zur Verfügung.</p>
4. Sonstige Voraussetzungen	<p>Die Erlaubnis der Landesbehörde gemäß § 5 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung ist dem Antrag beigelegt (Kopie).</p>
5. Erklärung	<p>Hiermit wird das Einverständnis abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der substituierenden Praxis entsprechend der Richtlinien „Methoden vertragsärztliche Versorgung zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“ überprüfen darf.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 11 Abs. 5 der Richtlinie</p>

Stand: September 2017

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden.
Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

Datum / Unterschrift des Leiters der Einrichtung / Stempel

Auszug aus der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger

§ 2 Genehmigungspflicht für Ärzte und Einrichtungen

(1) In der vertragsärztlichen Versorgung dürfen Substitutionen nur von solchen Ärzten durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ihre fachliche Befähigung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BtMVV oder die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 BtMVV nachgewiesen haben und denen die KV eine Genehmigung zur Substitution erteilt hat. Für die Substitution mit Diamorphin gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Befähigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BtMVV auf die Behandlung mit Diamorphin erstrecken muss und diese nur durch eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Rahmen des Modellprojekts „Heroingestützte Behandlung Opiatabhängiger“ ersetzt werden kann.

(2) Substitutionen mit Diamorphin dürfen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, in denen eine Behandlung nach den Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet ist, denen die zuständige KV nach diesen Kriterien eine Genehmigung erteilt hat und die von der zuständigen Landesbehörde eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 9b BtMVV erhalten haben.

§ 10 Anforderungen an Einrichtungen zur Substitution mit Diamorphin

Einrichtungen, in denen Substitutionen mit Diamorphin durchgeführt werden, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Substitution mit Diamorphin erfolgt in der Einrichtung durch ein multidisziplinäres Team, das von einem ärztlichen Teammitglied verantwortlich geleitet wird. In der Einrichtung ist die ärztliche substitutionsgestützte Behandlung über einen täglichen Zeitraum von 12 Stunden sicherzustellen. Hierfür sind eine angemessene Anzahl Arztstellen und qualifizierter nichtärztlicher Stellen in Voll- und Teilzeit vorzuhalten. Die Möglichkeit einer kurzfristigen konsiliarischen Hinzuziehung fachärztlich-psychiatrischer Kompetenz ist sicherzustellen.
2. In der Regel soll die außerhalb der Leistungspflicht der GKV liegende psychosoziale Betreuung der Patienten in der substituierenden Einrichtung stattfinden. In Ausnahmefällen kann die psychosoziale Betreuung der Patienten unter Koordination durch die substituierende Einrichtung auch im Rahmen einer engen Kooperation mit entsprechenden externen Institutionen erfolgen.
3. Zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages verfügt die Einrichtung zur Betreuung der Patienten über Räumlichkeiten, die in geeigneter Weise eine Trennung von Wartebereich, Ausgabebereich und Überwachungsbereich nach erfolgter Substitution ermöglichen. Des Weiteren stehen in der Einrichtung für Notfälle die notwendige Ausstattung zur Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation sowie Pulsoxymetrie und Sauerstoffversorgung zur Verfügung.
4. Soweit in der Einrichtung auch Substitutionen stattfinden, die ausschließlich nicht diamorphingestützt sind, ist die Substitution dieser Patienten organisatorisch von der diamorphingestützten Substitution zu trennen.
5. Die Einrichtung hat die Substitution dreimal täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, sicherzustellen.

6. Auf Verlangen der KV hat die Einrichtung nachzuweisen, dass alle ärztlichen Mitglieder multidisziplinären Teams regelmäßig, wenigstens zweimal jährlich, an suchtmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die durch eine Ärztekammer anerkannt sind. An diesen Fortbildungen sollen nach Möglichkeit auch die nichtärztlichen Mitarbeiter teilnehmen. Alle Mitarbeiter sind außerdem wenigstens einmal jährlich zu drogenspezifischen Notfallmaßnahmen (insbesondere kardiopulmonale Reanimation) und zur Notfallbehandlung von zerebralen Krampfanfällen zu schulen.

§ 11 Genehmigung der Leistungserbringung, Genehmigungsumfang

(1) Die Durchführung und Abrechnung der Substitution im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung setzt eine Genehmigung der KV nach § 2 für den substituierenden Arzt und, soweit danach erforderlich, für die Einrichtung voraus.

(2) Der Antrag des Arztes oder der Einrichtung auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Substitution ist an die zuständige KV zu stellen. Die erforderlichen Nachweise (z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen) über die fachliche Befähigung gemäß § 2 sind dem Antrag beizufügen. Dem Antrag einer Einrichtung zur Substitution mit Diamorphin sind außerdem die Erlaubnis der Landesbehörde gemäß § 5 BtMVV sowie eine Erklärung beizufügen, dass die Anforderungen gemäß § 10 dieser Richtlinie vollständig erfüllt. Über den Antrag entscheidet die KV.

(3) Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Substitution ist einem Arzt zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen an die fachliche Befähigung erfüllt sind. Die Genehmigung ist einer Einrichtung zur Substitution mit Diamorphin zu erteilen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen an die fachliche Befähigung den gemäß § 10 Nr. 1 an der Substitution beteiligten Ärzten, sowie die Anforderungen gemäß § 10 erfüllt werden und die Erlaubnis der Landesbehörde gemäß § 5 BtMVV vorliegt.

(4) Die Anzahl der vertragsärztlich durchzuführenden Substitutionsbehandlungen sind je Arzt begrenzt. Ein Arzt soll in der Regel nicht mehr als fünfzig Opiatabhängige gleichzeitig substituieren. Die KV kann in geeigneten Fällen zur Sicherstellung der Versorgung den Genehmigungsumfang erweitern.

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die zuständigen Kommissionen gemäß § 9 dieser Richtlinie beauftragen, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der substituierenden Praxis bzw. Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Genehmigung zur Substitution in der vertragsärztlichen Versorgung wird nur erteilt, wenn der Arzt bzw. die Einrichtung im Antrag Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erteilt.

Die vollständige Richtlinie sowie alle weiteren btm-rechtlichen Vorgaben (BtMVV, BtMG) – sind im KVN-Portal unter Substitution zu finden.